



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 114
99084 Erfurt

Az. 631ppw/002-2017#041
Datum: 30.11.2021

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**„Anschluss Heberndorf, Rückbau und Lückenschluss
Anschlussweiche 1“**

**in der Stadt Wurzbach, OT Heberndorf
im Saale-Orla-Kreis**

Bahn-km 12,908 bis 12,957

der Strecke 6686 Abzweig Hockeroda - Wurzbach

Vorhabenträgerin:

**DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Bahnhofstraße 23
99084 Erfurt**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben „Anschluss Heberndorf, Rückbau und Lückenschluss Anschlussweiche 1“ in der Stadt Wurzbach, OT Heberndorf, im Saale-Orla-Kreis, Bahn-km 12,908 bis 12,957 der Strecke 6686 Abzweig Hockeroda - Wurzbach entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Stand: 29.05.2017	
2	Übersichtsplan Stand: 31.03.2017	nur zur Information
3	Lageplan Stand: 31.03.2017	
4	Bauwerksverzeichnis Stand: 29.05.2017	
5	Entfällt	
6	entfällt	
7	Bauwerksplan Stand: 31.03.2017	nur zur Information
8	entfällt	
9	entfällt	
10	entfällt	
11	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Stand: 29.05.2017	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12	entfällt	
13	entfällt	
14	Trassierungspläne	nur zur Information
15	entfällt	

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Rückbau/Lückenschluss von der Anschlussweiche A1 zu einem Granitwerk zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 12,908 bis 12,957 der Strecke 6686 Hockeroda - Wurzbach in Wurzbach, OT Heberndorf.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.06.2017, Az. I.NVR-SO-A(O), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Anschluss Heberndorf, Rückbau und Lückenschluss Anschlussweiche 1“ beantragt. Der Antrag ist am 14.07.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.03.2018, Az. 631ppw/002-2017#041, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die verkehrliche Entbehrlichkeit der betreffenden Infrastruktur wurde vom Eisenbahn-Bundesamt geprüft. Das Vorhaben wurde mit Schreiben 20.10.2021 im Internet öffentlich bekanntgegeben. Eventuell interessierte Dritte oder Nutzer der Infrastruktur hatten somit 4 Wochen die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plan genehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen teilte in seiner Stellungnahme vom 30.11.2021 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Weitere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

B.3.2 Rechte Dritter

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt den entsprechenden Aufhebungsvertrag zum Infrastrukturanschlussvertrag aus dem Jahr 2015 vorgelegt. Der Anschlussnehmer hat im Jahr 2021 gegenüber der Vorhabenträgerin erneut bekräftigt, dass man den Gleisanschluss nicht wieder in Betrieb nehmen werde. Der entsprechende Schriftverkehr wurde dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt.

Die notwendige Zustimmung des Privatbetroffenen hinsichtlich der bauzeitlich bedingten Grundstücksinanspruchnahme wurde dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 74 Abs. 1 UVPG (neue Fassung) i.V.m. §§ 3e, 3c Satz 1 UVPG (alte Fassung) durchzuführen.

Nach dieser Vorschrift ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.03.2018, Az. 631ppw/002-2017#041, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99028 Erfurt einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt

Erfurt, den 30.11.2021

Az. 631ppw/002-2017#041

EVH-Nr. 3370387